

Zürcher Moot Court im Obligationenrecht 2009/2010

Weitere Klarstellung vom 10. November 2009:

Folgende Frage eines Teams bezüglich Punkt 3 des Beschlusses Nr. 2 des Schiedsgerichts vom 23. Oktober 2009 wird beantwortet:

In Frage 3 wird gesagt, dass die Leistungsdaten der UniDrum "*beim zweiten Test erreicht*" wurden. Welcher Test ist damit gemeint?

Antwort: Damit ist der Test am 3. November 2008 bei der Rabig Verarbeitungssysteme GmbH gemeint, jener Test, der Voraussetzung für die Zahlung der 2. Rate gemäss Ziff. 8, 2. Rate, der Vereinbarung vom 15. Mai 2008 (Beilage K-2) sein soll.